



Satzung der **Stadtkapelle Beilstein e.V.** vom 24.09.2020

Vorbemerkung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Mitglieder jeden Geschlechts.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Stadtkapelle Beilstein e.V.« und hat seinen Sitz in Beilstein. Er ist im Vereinsregister als rechtskräftiger Verein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Heilbronn im Blasmusikverband Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

1. regelmäßige Übungs- und Ausbildungsstunden. Die Förderung der Jugendausbildung nach den Richtlinien der Dachorganisation. Veranstaltungen von Konzerten, Musikfesten und geselligen Veranstaltungen. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art. Teilnahme an Musikfesten, Wertungs- und Jugendkritikspielen des BVBW, seinen Unterverbänden und Vereinen.
2. Der Verein kann weitere Abteilungen im Sinne von Abs. 1 unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung von 1977.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten (Vereinssteuerrecht - Ehrenamtszuschale).

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust.

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden (passiven) Mitgliedern, sowie aus Auszubildenden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. (§ 38 BGB).



Erwerb:

1. **Aktive Mitglieder:** Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument beherrscht oder Mitglied des Vorstandes ist. Über die Aufnahme, die schriftlich abgefasst sein muss, entscheidet der Vorstand nach Befragen des Dirigenten.
Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. **Fördernde (passive) Mitglieder:** Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme, die schriftlich abgefasst sein muss, entscheidet der Vorstand.
3. **Auszubildende:** Kinder und Jugendliche können als Auszubildende aufgenommen werden. Auszubildende werden je nach Qualifikation früher oder etwas später in die Jugendkapelle übernommen. Über die Aufnahme entscheidet der Jugenddirigent.
Jeder Auszubildende ist verpflichtet, an den angesetzten Übungsstunden teilzunehmen. Auszubildende, die Mitglied der Jugendkapelle sind, sind verpflichtet, an den durch den Jugenddirigenten bzw. Jugendausbilder festgesetzten Proben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Verlust:

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss vonseiten des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss:

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen.
 - b) Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 6 Abs. 2).
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung, das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Der Beschluss der Hauptversammlung ist rechtskräftig.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

Pflichten:

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der aktiven Musiker und der Mitglieder des Vorstandes, ist zur Beitragszahlung verpflichtet.



§ 6 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages setzt die Hauptversammlung fest.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 4 ausgeschlossen werden.

§ 7 Ehrungen

Für die aktiven Musiker sowie für die Funktionäre gilt die Ehrenordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg in sinngemäßer Anwendung.

Für die fördernden (passiven) Mitglieder gilt folgende Regelung: Die Verleihung der Vereinsnadel erfolgt bei ununterbrochener Mitgliedschaft nach 20, 30, und 40 Jahren (Bronze, Silber, Gold).

Nach 50-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied. Die Verleihung der Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
die Hauptversammlung.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich.
5. Wahlen werden geheim (Stimmzettel) durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem 2 Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position (Posten) sich erledigt haben, kann auch offen (Zuruf) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Beisitzer zu unterzeichnen.



§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter des Gesamtvereins
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) dem Musikerführer
 - h) mindestens 2 Beisitzern (max. 4 Beisitzern) aus den aktiven Mitgliedern
 - i) mindestens 2 Beisitzern (max. 4 Beisitzern) aus den fördernden (passiven) Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Die Wahlen des Vorstandes finden im Wechsel statt:
 - a) Vorsitzender, Kassierer, Jugendleiter, jeweils mindestens ein aktives und ein förderndes (passives) Mitglied.
 - b) stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, jeweils mindestens ein aktives und ein förderndes (passives) Mitglied als Beisitzer.
 - c) die Abteilungsleiter und der Musikerführer sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Dirigenten nehmen, bei Bedarf, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt den Verein nach außen allein zu vertreten.
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre materiellen Aufwendungen gegen Nachweis vergütet. Auf die Erweiterung § 3 Abs. 4 wird hingewiesen.
 - c) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellv. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich.
 - d) Der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen, ebenso kann der Vorsitzende ihnen oder einem anderen Vorstandsmitglied besondere Aufgaben übertragen.
3. Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer getätigt. Er kann sämtliche Zahlungen annehmen und bescheinigen. Für die Ausgaben ist bis zum Betrag von Euro 250,- der Kassierer allein zuständig bis Euro 750,- ist die Zustimmung des Vorsitzenden notwendig darüber hinaus entscheidet der Vorstand.
Diese Regelung gilt im Rahmen des Haushaltsplanes.



Die sachliche Richtigkeit der Kassengeschäfte ist durch den Vorsitzenden zu dokumentieren. Für über- und außerplanmäßige Ausgaben ist die Zustimmung des Vorstandes in jedem Fall einzuholen.

4. Die Abteilungen sind berechtigt eine eigene Kasse zu führen, dabei ist § 3 zu beachten.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Kassierer fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres (1.1. bis 31.12.) einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung, jeweils auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar im ersten Drittel des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Beilstein unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Beilstein haben, sind innerhalb derselben Frist schriftlich einzuladen.
2. Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor ihrer Durchführung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dieses tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
7. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg (gem. § 13).

§13 Auflösung

1. Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen findet, ist eine weitere, gegebenenfalls außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Beilstein übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.



3. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Beilstein das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
4. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.
5. Der Austritt des Vereins aus der Dachorganisation »Blasmusikverband Baden-Württemberg« kann außer der Auflösung des Vereins, nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in den ordentlichen Hauptversammlungen vom 21. März 2019 und 24.09.2020 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. März 2011 außer Kraft.